

Satzung des Gemeinnützigen Vereins Benroth

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Gemeinnütziger Verein Benroth

Er hat seinen Sitz in **51588 Nümbrecht OT- Benroth**

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Gemeinnützige Verein Benroth e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuervergünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, Dorfverschönerung zu unterhalten, zu fördern, und wenn nötig, zu erweitern, sowie der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu dienen. Außerdem wird er in der Jugend- und Altenhilfe tätig sein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger ab 16 Jahren werden. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Bei der Mitgliedschaft Jugendlicher muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt. Dieser muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes Ausschluss nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Das austretende und ausgeschiedene Vereinsmitglied verliert jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben. Bei Beitragsverzug bis zu einem Jahr (31.12. des Folgejahres) erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jede Person zahlt den vollen Beitrag. 16 - 18-jährige Personen sind beitragsfrei.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins:

1. Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind:

1. ordentliche Mitgliederversammlungen.
Am Anfang eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen
Am Anfang eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Begründung die Einberufung verlangt oder der Vorstand sie einberuft.

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer und seinem Vertreter
4. dem Kassierer und seinem Vertreter
5. den Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Anzahl der Ausschüsse im Verein. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 1. Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen keine Funktion im Vorstand haben.

§ 11

Abstimmungsordnungen

Alle Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung für besondere Beschlüsse nichts anderes gesagt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wer sich der Stimme enthält, wird als nicht anwesend betrachtet. Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hand. Geheime Abstimmung muss auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen.

§ 12

Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss den Mitgliedern schriftlich angekündigt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Gemeinde Nümbrecht, Hauptstraße 16, 51588 Nümbrecht

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Benroth zu verwenden hat.

§ 14

Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sie müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen und können nicht nachträglich daraufgesetzt werden.

§ 15

Schluss Bestimmungen

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Die Erstattung der entstehenden Unkosten erfolgt gegen Nachweis. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldbröl (heute Amtsgericht Siegburg VR80658) einzutragen.

Die Satzung wurde 9. Juni 1982 in Benroth beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde am 14.08.2020 beschlossen.